

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Pflegepädagogik für Personen mit Weiterbildung als Lehrkraft für
Pflegeberufe (Diplom)
der Fachhochschule Ludwigshafen
vom 09. März 2009**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 57) hat der Fachbereichsrat des Fachbereich IV - Sozial- und Gesundheitswesen der Fachhochschule Ludwigshafen am 23.04.2008 die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik für Personen mit Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung wurde vom Ministerium Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 24. November 2008, Az.: 9526-1 Tgb.Nr. 3108/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studiendauer, Regelstudienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 8 Prüfungskommission

II. Diplomvorprüfung

- § 9 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 10 Zeit und Ort der Diplomvorprüfung
- § 11 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 12 Gliederung der Diplomvorprüfung und Prüfungsgebiete
- § 13 Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Vorprüfung
- § 14 Verlauf der schriftlichen Diplomvorprüfung
- § 15 Bewertung der Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Diplomvorprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Ergebnis der Diplomvorprüfung
- § 19 Zeugnis

III. Abschlussprüfung

- § 20 Meldung zur Diplomprüfung
- § 21 Gliederung der Diplomprüfung und Prüfungsgebiete
- § 22 Zulassung und Verfahren
- § 23 Studienarbeit
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 26 Diplomzeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 28 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 29 Unterbrechung der Prüfung
- § 30 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wiederholungsprüfung
- § 32 Freiversuch
- § 33 Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Vorleistung für die Diplomvorprüfung
- Anlage 2: Prüfungsgebiete der Diplomvorprüfung
- Anlage 3: Vorleistungen für die Diplomprüfung
- Anlage 4: Prüfungsgebiete der Diplomprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung gilt im Studiengang Pflegepädagogik der Fachhochschule Ludwigshafen für Personen, die eine Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe erfolgreich abgeschlossen haben und Berufserfahrung nachweisen.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer
1. die Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung nachweist.
- (2) Nähere Regelungen trifft der Prüfungsausschuss. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges Pflegepädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Ludwigshafen den Hochschulgrad "Diplom-Pflegepädagogin (FH)" bzw. "Diplom-Pflegepädagoge (FH)".

§ 5 Studiendauer, Regelstudienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein einsemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt sowie ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über fünf Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich im Grund- und Hauptstudium beträgt insgesamt 95 Semesterwochenstunden. Davon entfallen im Grundstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 18 SWS und Hauptstudium auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 72 SWS und auf den Wahlbereich 5 SWS.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 11 bzw. 20 Abs. 2 Nr. 2 und 22 erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird am Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig ist und über Widersprüche entscheidet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches IV oder deren Vertreter als vorsitzendes Mitglied,
 2. vier hauptberuflich Lehrende am Fachbereich IV,
 3. eine in der beruflichen Praxis erfahrene Person, insbesondere Vertreter des Kooperationspartners,
 4. ein Lehrbeauftragter,
 5. ein Mitglied der Studierenden des Fachbereichs,
 6. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach §37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung kein Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei begründeter Besorgnis der Befangenheit auf Beschluss der übrigen Mitglieder von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen werden
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen haben, von dem oder der Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Aufgabensteller, weitere Prüfende sowie Betreuende der Diplomarbeit.
- (2) Zu Aufgabenstellern und Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen nach Absatz 2 bestellt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Aufgabensteller, Betreuenden, Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die betreuende Person vorschlagen. Weiterhin können die Studierenden Themenvorschläge für die Diplomarbeit geben. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der mündlichen Prüfung aus dem Kreis der Aufgabensteller und Prüfenden eine Prüfungskommission und beauftragt diese mit der Durchführung der Fachprüfungen (Fachprüfende). Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, mindestens einer weiteren prüfenden Person und einem sachkundigen beisitzenden Mitglied. Der Prüfungsausschuss bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen bei der Prüfung von Studierenden, mit denen sie verheiratet, verheiratet gewesen, bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden sind.

II. Diplomvorprüfung

§ 9 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Pflegepädagogik, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Studierenden melden sich spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung der Diplomvorprüfung bei der Fachhochschule schriftlich an.
- (3) Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung haben die Studierenden folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Ein Zeugnis oder einen sonstigen Nachweis, der zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt,
 2. den für das Grundstudium vorgeschriebenen mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsschein (Prüfungsvorleistung) (Anlage 1),
 3. eine Erklärung darüber, dass sie die Diplomvorprüfung in Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder Angaben darüber, ob sie sich im Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
 4. den Nachweis darüber, dass das Grundstudium an der Fachhochschule Ludwigshafen absolviert wurde,
 5. eine Erklärung darüber, dass der Anwesenheit von Studierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen bzw. nicht widersprochen wird.
- (4) Die der Meldung beigefügten Unterlagen können im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage dieser

Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit sie der Fachhochschule bereits vorliegen. Nachweise, die der Kandidat oder die Kandidatin der Meldung noch nicht beifügen kann, sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung nachzureichen.

- (5) Können die Studierenden die geforderten Unterlagen, die der Meldung beizufügen sind, ohne Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann deren Inhalt auf sonstige Weise nachgewiesen werden.

§ 10

Zeit und Ort der Diplomvorprüfung

- (1) Jährlich muss mindestens eine Diplomvorprüfung stattfinden.
- (2) Die Termine und den Ort für die schriftliche und mündliche Vorprüfung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Termin und Ort der schriftlichen Vorprüfung sind spätestens sechs Wochen vor Beginn durch Aushang bekannt zu geben und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 11

Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Über die Zulassung der Studierenden entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Prüfung zuzulassen ist, wer sich rechtzeitig zur Vorprüfung gemeldet hat und die sonstigen Prüfungsvoraussetzungen nachgewiesen hat..§ 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung im Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Eine Nichtzulassung zur Diplomvorprüfung ist den Studierenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

§ 12

Gliederung der Diplomvorprüfung und Prüfungsgebiete

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Prüfungsgebiete, die Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind, ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (3) In der schriftlichen Prüfung ist von den Studierenden jeweils eine Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten der Anlage 2 zu dieser Ordnung anzufertigen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat spätestens
1. eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung den Plan der schriftlichen Prüfung,
 2. am letzten Werktag vor Beginn der mündlichen Prüfung den Plan der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13

Festlegung der Aufgaben der schriftlichen Vorprüfung

- (1) Für jedes Prüfungsgebiet der schriftlichen Prüfung ist von einem Aufgabensteller (§ 7), der das betreffende Prüfungsgebiet gelehrt haben soll, spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung ein Aufgabenvorschlag mit Angabe der Bearbeitungszeit und der zugelassenen Hilfsmittel dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

§ 14

Verlauf der schriftlichen Diplomvorprüfung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die während der Vorprüfung Aufsicht führen.
- (2) Die Studierenden fertigen die Klausurarbeiten unter einer Kennziffer, die vor Beginn der schriftlichen Vorprüfung ausgelost wird. Während der schriftlichen Diplomvorprüfung ist der der Kennziffer entsprechende Platz einzunehmen.
- (3) Am ersten Tag der schriftlichen Vorprüfung belehren die jeweiligen aufsichtsführenden Personen die Studierenden vor dem Beginn der Bearbeitungszeit über die Bestimmungen des § 29 und des § 30. Vor Beginn der Bearbeitungszeit entnehmen die jeweiligen aufsichtsführenden Personen im Prüfungsraum dem bis dahin versiegelten Umschlag die Prüfungsaufgaben und geben sie bekannt.
- (4) Während der schriftlichen Diplomvorprüfung müssen jederzeit die jeweiligen Aufsichtsführenden im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Studierenden nur einzeln und mit Zustimmung der jeweiligen aufsichtsführenden Personen verlassen werden.
- (5) Die Klausurarbeit ist mit allen Konzepten und dem Aufgabenblatt spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit den jeweiligen aufsichtsführenden Personen abzuliefern. Diese verzeichnen auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und leiten die rechtzeitig abgegebenen Arbeiten unverzüglich den für die Bewertung zuständigen Aufgabenstellern nach § 13 zu. Die nicht rechtzeitig abgegebenen Klausurarbeiten sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

- (6) Über den Verlauf einer jeden schriftlichen Prüfung ist von den jeweiligen aufsichtsführenden Personen eine Niederschrift zu fertigen und abschließend zu unterzeichnen.

In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

1. das Prüfungsgebiet,
2. die Namen der jeweiligen aufsichtsführenden Personen mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
3. der Sitzplan der Studierenden mit Angabe ihrer Platznummern,
4. ein Vermerk über die Belehrung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1,
5. Vermerke über Beginn und Ende der Bearbeitungszeit, über verspätetes Erscheinen, vorzeitiges Entfernen und vorübergehende Abwesenheit der Studierenden unter Angabe der Zeit,
6. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten,
7. besondere Vorkommnisse.

§ 15

Bewertung der Klausurarbeiten

- (1) Die rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird vom Aufgabensteller bewertet und gemäß § 17 benotet; bei Verhinderung bestimmt das vorsitzende Mitglied eine Vertretung.
- (2) Die Klausurarbeit ist von einem weiteren Prüfenden, der durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen ist, zu bewerten und gemäß § 16 zu benoten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen die endgültige Note für die betreffende Klausurarbeit fest.
- (3) Eine Klausurarbeit, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden ist, wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet; diese Feststellung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Noten der Klausurarbeiten sind den Studierenden spätestens sechs Tage vor dem Beginn der mündlichen Vorprüfung bekannt zu geben.

§ 16

Mündliche Diplomvorprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll je Studierenden 30 Minuten dauern, 15 Minuten dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
- (2) Das Prüfungsgespräch wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission geführt. Ist dieses verhindert, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine andere Person mit der Leitung der Fachprüfung.

- (3) Für die mündlichen Prüfungsleistungen wird von der Prüfungskommission eine Note gemäß § 17 festgesetzt, die den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben ist.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von einem von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Mitglied (Protokollführer / Protokollführerin) eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von diesem Mitglied zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
 2. die Besetzung der Prüfungskommission,
 3. Name und Vorname der Studierenden,
 4. die Prüfungsgebiete und die Dauer des jeweiligen Prüfungsgespräches,
 5. die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgespräches,
 6. die von der Prüfungskommission festgelegte Note,
 7. besondere Vorkommnisse.
- (5) Studierende desselben Studienganges können an der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratungen, als Zuhörer teilnehmen, soweit dies räumlich möglich ist und die Studierenden vor Beginn der Prüfung nicht widersprechen; ausgenommen hiervon sind Studierende, die zu derselben Vorprüfung zugelassen sind.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Studierenden sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|------------------|---|--|
| sehr gut (1) | = | eine hervorragende Leistung |
| gut (2) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| mangelhaft (5) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des Prüfungsgebietes errechnet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf eine Dezimalstelle den Notendurchschnitt in diesem Prüfungsgebiet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die so ermittelte Durchschnittsnote bildet die Endnote in einem Prüfungsgebiet.

(4) Die Endnoten werden wie folgt festgesetzt:

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4	=	sehr gut
bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4	=	gut
bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4	=	befriedigend
bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,1	=	nicht ausreichend

(5) Die Noten der Prüfungsleistungen und die Endnoten sind in eine Prüfungsliste einzutragen, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 18

Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten der Prüfungsgebiete jeweils mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Die Vorprüfung ist nicht bestanden von den Studierenden,

1. bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
2. deren Prüfung gemäß § 29 als abgebrochen gilt oder
3. die gemäß § 30 von der Diplomvorprüfung ausgeschlossen wurden.

(3) Ist die Vorprüfung bestanden, wird das Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung aus dem auf eine Dezimalstelle zu errechnenden Durchschnitt der Endnoten festgestellt; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Das Gesamtergebnis der Vorprüfung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19

Zeugnis

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in das die ermittelten Endnoten der Prüfungsgebiete das Gesamtergebnis der Diplomvorprüfung einzutragen sind. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen. In das Prüfungszeugnis ist als Tag des Bestehens der Prüfung der Tag einzutragen, an dem das Gesamtergebnis festgesetzt wurde.

III. Abschlussprüfung

§ 20

Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Die Studierenden sollen sich im vierten Semester des Hauptstudiums (5. Studiensemester), spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Abschlussprüfung melden.
- (2) Hierbei sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fachbereich Pflege oder eine gemäß § 28 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung,
 2. die nach der Anlage 3 mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsscheine (Prüfungsvorleistungen),
 3. eine Erklärung darüber, dass die Studierenden die Diplomprüfung im Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder Angaben, ob sie sich im Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
 4. den Nachweis darüber, dass im Studiengang Pflegepädagogik die letzten beiden Semester des Hauptstudiums an der Fachhochschule Ludwigshafen absolviert wurden.
- (3) § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21

Gliederung der Diplomprüfung und Prüfungsgebiete

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Studienarbeit, eine Diplomarbeit, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Prüfungsgebiete der schriftlichen und mündlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Ordnung.
- (3) Die mündliche Prüfung beinhaltet zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten eine Aussprache über die angefertigte Diplomarbeit (Kolloquium). Sie soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Minuten dauern.

§ 22

Zulassung und Verfahren

Für die Zulassung zur Diplomprüfung und ihre Durchführung finden die Vorschriften der §§ 10, 11, 13, 14, 15 und 16 entsprechende Anwendung.

§ 23 Studienarbeit

Die Studierenden fertigen im thematischen Rahmen einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums eine Studienarbeit an. In dieser Arbeit wird mit qualitativen oder quantitativen Methoden eine eingegrenzte Fragestellung aus einem von den Studierenden selbst ausgewählten Themenkreis (aus den Lernbereichen A, B oder C der Studienordnung) wissenschaftlich erforscht. Der zeitliche Rahmen dieser Studienarbeit sollte acht Wochen nicht überschreiten. Die Durchführung der Studienarbeit durch die Studierenden wird von einer lehrenden Person begleitet und das Ergebnis wird von diesem und einem weiteren Prüfenden aus der Prüfungskommission gemäß § 17 bewertet.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem oder ihrem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt frühestens im dritten Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder andere Nachweise verlangen. Bei Diplomarbeiten mit empirischen oder experimentellen Charakter oder wird die Diplomarbeit außerhalb der Hochschule bearbeitet, so kann die Bearbeitungszeit höchstens 6 Monate betragen. Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht möglich.
- (3) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen und vom Aufgabensteller dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.
- (4) Die Diplomarbeit wird von dem Betreuenden in Absprache mit den Studierenden ausgegeben und betreut. Falls erforderlich, beauftragt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf besonderen Antrag der Studierenden eine Person zur Betreuung und Aufgabenstellung. Ein Thema kann nur einmal und nur aus schwer wiegenden Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, gebunden und in Maschinschrift vorzulegen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

- (7) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen erfüllt.
- (8) Die Diplomarbeit wird von der betreuenden Person sowie einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bewertet, welches von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennen ist. Eine der beiden bewertenden Personen muss ein hauptamtlich Lehrender sein. Für die einzelnen Bewertungen der Diplomarbeit und des Kolloquiums gilt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird wie folgt gebildet:
- Bewertung durch die aufgabenstellende Person: 45 % der Abschlussnote
 - Bewertung durch die Zweitkorrektorin / den Zweitkorrektor: 35 % der Abschlussnote
 - Kolloquium (gemäß § 21 Abs. 3.): 20 % der Abschlussnote.
- § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit sowie die Endnoten der Prüfungsgebiete jeweils mindestens „ausreichend“ (4) sind.
- (2) Für die Ermittlung der Endnoten der Prüfungsgebiete gilt § 17 Abs. 4 entsprechend. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung ist die Endnote des jeweiligen Prüfungsgebietes den Studierenden von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung gilt § 17 Abs. 4 entsprechend, wobei die Einzelnoten wie folgt gewichtet werden:
- Gesamtnote der Diplomarbeit: 30 % der Abschlussnote
 - Studienarbeit: : 16 % der Abschlussnote
 - Note Lernbereich A: 18 % der Abschlussnote
 - Note Lernbereich B: 18 % der Abschlussnote
 - Note Lernbereich C: 18 % der Abschlussnote.
- (4) Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen und die gemäß Abs. 2 ermittelten Endnoten sind in eine Prüfungsliste einzutragen, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 26 Diplomzeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. In dem Zeugnis ist als Tag des Bestehens der Prüfung der Tag einzusetzen, an dem das Gesamtergebnis festgesetzt wurde. Ein Anhang zum Zeugnis kann zusätzliche Angaben über erbrachte Leistungen enthalten.

§ 27 Diplomurkunde

Über die bestandene Diplomprüfung erhalten die Studierenden eine Diplomurkunde. Mit ihr wird der Hochschulgrad gemäß § 4 dieser Ordnung verliehen. Die Diplomurkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 28 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Pflegepädagogik oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Im Rahmen der Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe zurückgelegte Ausbildungszeiten und dabei erbrachte Ausbildungs- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

§ 29

Unterbrechung der Prüfung

- (1) Können Studierende aus schwer wiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Diplomvorprüfung oder an der Diplomprüfung nicht teilnehmen oder müssen sie die jeweilige Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so haben sie das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Abgabe der Gründe zu benachrichtigen. Das vorsitzende Mitglied prüft die vorgebrachten Gründe und entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden gemäß Satz 2 begonnen wird. Soweit Prüfungsergebnisse nicht angerechnet werden, erhalten die Studierenden neue Aufgaben.
- (2) Die Prüfung gilt als abgebrochen, wenn die Studierenden sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses unterbrechen oder nach der Meldung an ihr nicht teilnehmen.

§ 30

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht, kann verwahrt oder zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden. In schweren Fällen kann die betroffene Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betroffenen Studierenden. Bis zu der Entscheidung setzen die Studierenden die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der jeweiligen aufsichtsführenden Person oder des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss der Studierenden unerlässlich ist.
- (4) Haben Studierende bei der Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung oder bei den Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist das Abschlusszeugnis einzuziehen und im Fall der Abänderung ein neues Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 31 Wiederholungsprüfung

- (1) Wer die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden hat, darf sie grundsätzlich nur einmal wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über die weitere Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss und legt zugleich den Termin der Wiederholungsprüfung fest. Die Fristen für die erste und die zweite Wiederholung dürfen jeweils ein Semester nicht überschreiten. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Haben die Studierenden in nicht mehr als einem Prüfungsgebiet eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4) erhalten, so ist die Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss auf dieses Prüfungsgebiet zu beschränken. Die Wiederholungsprüfung (Nachprüfung) muss im folgenden Semester abgelegt werden.
- (3) Soweit die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung von der Entscheidung des Prüfungsausschusses abhängt, ist diese Zulassung innerhalb von vier Wochen, nachdem das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben worden ist, bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 32 Freiversuch

- (1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Bei der Berechnung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Regelstudienzeit werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.Die Nachweise nach Nr. 1., 2. und 3. obliegen den Studierenden.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin bzw. eines Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht sowie mindestens je einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben hat. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 20 Abs. 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.
- (5) Führt die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu keiner Notenverbesserung, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 33 Einsichtnahme in die Prüfungsakten Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden.

- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Abs.1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für das Studium werden Gebühren erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt erstmals für das Sommersemester 2008.

§36 Anerkennung im Zuge des Hochschulübergangs

Erbrachte oder anerkannte Studienleistungen und Prüfungsleistungen gem. Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Pflegepädagogik für Personen mit Weiterbildung als Lehrkraft für Pflegeberufe der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vom 01.08.2000 von Studierenden, die das Studium in den Diplomstudiengängen Pflegepädagogik und Pflegeleitung an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen vor dem 01.03.2008 aufgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, gelten als erbrachte Leistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung. Dasselbe gilt für Studienzeiten sowie für Tatbestände gem. §§ 9 Abs. 3 Nr 4, 20 Abs. 2 Nr. 4, 23, 24, 29, 30, 31, 32 dieser Prüfungsordnung.

Ludwigshafen, den 09. März 2009

Prof. Dr. Wolfgang Anders
Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 3)

Vorleistung für die Diplomvorprüfung:

- ein Leistungsschein im Lernbereich C: Gesundheit / Krankheit / Gesundheitsförderung – Gesundheitswissenschaft

Anlage 2

(zu § 12, Abs.2 und 3)

Prüfungsgebiete der Diplomvorprüfung:

- eine Klausur im Lernbereich A: Lehren und Lernen – Pflegepädagogik
- eine Klausur im Lernbereich B: Theorie und Praxis der Pflege – Pflegewissenschaft
- eine mündliche Prüfung im Lernbereich A: Lehren und Lernen – Pflegepädagogik

Anlage 3

(zu § 20 Abs. 2)

Vorleistungen für die Diplomprüfung:

- ein Leistungsschein im Lernbereich A: Lehren und Lernen – Pflegepädagogik
- ein Leistungsschein im Lernbereich B: Theorie und Praxis der Pflege – Pflegewissenschaft

Anlage 4

(zu § 21 Abs.2)

Prüfungsgebiete der Diplomprüfung:

- eine Klausur im Lernbereich B: Theorie und Praxis der Pflege – Pflegewissenschaft:
- eine Klausur im Lernbereich C: Gesundheit / Krankheit / Gesundheitsförderung – Gesundheitswissenschaft
- eine mündliche Prüfung im Lernbereich A: Lehren und Lernen – Pflegepädagogik